Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer RLP, Röchlingstraße 1, 67663 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken -Land
Landauer Straße 18–20
66482 Zweibrücken

RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ

Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern
Telefon 0631 84099-400
Telefax 0631 84099-499
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Telefon	
14.07.01.02	12.06.2025	Jochen Cornelius Jochen.cornelius@lwk-rlp.de	0631-84099418	23.07.2025

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark beim Kirschbacher Hof“ der Ortsgemeinde Dietrichingen;
• Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und
Teiländerung 34 zum Flächennutzungsplan (FNP) 2006, Änderungsbereich Dietrichingen, „Solarpark beim Kirschbacher Hof“;
• Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB
• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bringt im Rahmen der Energiewende eine große Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit

die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.

Die Landwirtschaftskammer erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.). Dazu kann auch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen einen Beitrag leisten.

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt vor dem Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.

Im vorliegenden Fall wird eine Agri-PV-Anlage innerhalb eines Vorrangbereiches für die Landwirtschaft beantragt. Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Agri-PV in der Ortsgemeinde Dietrichingen wurde die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben mit Beschied vom 30.04 2025 zugelassen:

„Die Agri-PV-Anlage ist gemäß den Vorgaben der DIN SPEC 91434 zu errichten. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434 festzulegen.“

Der Punkt 3 der textlichen Festsetzungen sollte vor dem Hintergrund der o.g. Bedingung für die Zulassung der Zielabweichung nach unserer Auffassung wie folgt ergänzt werden:

Zulässig sind:
- Einachsig nachgeführte Photovoltaikmodule („single-axis-tracker“) in aufgeständerter Ausführung, gegründet auf Rammfundamenten, ohne Betonfundamente **die entsprechend der Vorgaben des vorgelegten Nutzungskonzeptes der DIN SPEC 91434 betrieben werden.**

Entsprechend der Planunterlagen handelt es sich bei der Anlage um eine besondere Solaranlage im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des EEG auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche. Für besondere Solaranlagen nach § 48 (1) 5 a EEG ist gem. § 85c EEG die

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Festlegung der Bundesnetzagentur vom 1. Oktober 2021 auf Grund des § 15 der Innovationsausschreibungsverordnung in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Festlegung im Sinn des Absatzes 1 anzuwenden.

> Besondere Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne des § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV Flächen müssen nach Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die Einhaltung des Standes der Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlagen und der Nutzpflanzenanbau bzw. der Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05[6] erfüllen.

Quelle: Verwaltungsverfahren Az:8175-07-00-21, Seite 3, Punkt 3.

Daher sind die Vorgaben aus o.g. Festlegung sowie der DIN-SPEC 91434 einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Konzeption über die Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021 -05 vorgelegt. (Antragsunterlagen, Anlage 1, Seite 55).

Die Bewertung des Vorhabens erfolgt auf Basis der DIN SPEC 91434:2021-5 und den gesetzlichen Grundlagen zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG, GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG, GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG). Nachfolgend wird geprüft, ob die geplante PV-Anlage die entsprechenden Vorgaben erfüllt, um als AGRI-PV Anlage anerkannt zu werden.

Die technischen Ansätze zur Integration der Photovoltaik in die Landwirtschaft sind vielfältig. Die Einhaltung des Standes der Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlage und der Nutzpflanzenanbau bzw. der Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-5 erfüllen.

Die Darstellungen in dem Nachweis werden von uns als nachvollziehbar und schlüssig eingeordnet.

Die Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung werden erfüllt.

- 5.2.2 Kategorie 1B lichte Höhe am tiefsten Punkt 2,10 m wird eingehalten
- 5.2.3 voraussichtlicher Flächenverlust mit 8,2 % ist kleiner als die Höchstmenge von 10%, das bisherige Bewirtschaftungssystem (Fruchtfolge) wird beibehalten.
- 5.2.4 die Bearbeitbarkeit ist auf Grund der Systembreite von 8,80 m mit den eingesetzten Maschinen gegeben.
- 5.2.5 Ausreichende Lichtversorgung wurde nachvollziehbar dargestellt.

- 5.2.6 Negative Auswirkungen auf die Wasserversorgung sind nicht zu erwarten, ggf. sogar Verbesserung durch Schattenwirkung der Anlage
- 5.2.7 Die dargestellte Bewirtschaftungsform lässt keine erhöhte Erosion erwarten.
- 5.2.8 Durch die geplante Rammtechnik kann die Anlage rückstandslos rückgebaut werden.
- 5.2.9 Durch die PV Anlage entsteht ein potentieller durchschnittlicher Deckungsbeitragsrückgang von ca. 350 € pro ha. Die Bewirtschaftung liefert auch nach diesem Rückgang noch einen positiven Deckungsbeitrag in einer Größenordnung von 565 € pro ha, sodass die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben bleibt.
- 5.2.10 +12 Die Ertragsreduzierung durch Flächenverlust und Randeffekte beträgt ca. 20 % des Referenzertrages und erfüllt somit Forderung, dass mindestens 66 % des Referenzertrages erreicht werden.
- 5.2.11 Die Referenzerträge wurden durch Ertragserhebungen des Antragstellers entsprechend der Vorgaben der DIN SPEC festgestellt.

Sofern sichergestellt ist, dass die Konzeption der Anlage mit den Angaben des Nutzungskonzeptes der DIN SPEC 91434:2021 -05 dauerhaft konform ist, werden in diesem Fall keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jochen Cornelius